



Wasserreglement

Gültig ab 1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1 Zweck	1
	§ 2 Allgemeines	1
	§ 3 Geltungsbereich	1
	§ 4 Rechtsform; Aufsicht	1
	§ 5 Übergeordnetes Recht	1
	§ 6 Technische Vorschriften	1
	§ 7 Verwaltung	2
	§ 8 Brunnenmeister	2
	§ 9 Aufgaben der WVG	2
	§ 10 Anlagen	2
	§ 11 Wasserbeschaffung	2
	§ 12 Schutzzonen	3
	§ 13 Ausnahmen	3
2	LEITUNGSNETZ	3
	2.1 Öffentliche Leitungen (Hauptleitungen)	3
	§ 14 Erstellung	3
	§ 15 Öffentlicher Grund	3
	§ 16 Erweiterung	4
	§ 17 Finanzierung durch Private	4
	§ 18 Löscheinrichtungen	4
	2.2 Private Leitungen / Hausanschluss	4
	§ 19 Definition	4
	Eigentum	5
	Erstellung	5
	§ 20 Kostentragung	5
	§ 21 Unterhalt	5
	§ 22 Hausanschluss-Schieber	6
	§ 23 Erdung	6
	§ 24 Haftung	6
3	REGENWASSER-NUTZUNGSANLAGEN	7
	§ 25 Technische Vorschriften	7
	Normen des SVGW	7
	Kontrolle	7

4	WASSERZÄHLER	7
	§ 26 Einbau	7
	Fernablesung	8
	§ 27 Wasserzähler für besondere Zwecke	8
	§ 28 Ablesung	8
	§ 29 Schäden / Behebung	8
	§ 30 Revision	8
	§ 31 Ermittlung der Benützungsgebühr bei defektem Wasserzähler	9
5	HAUSINSTALLATIONEN	9
	§ 32 Begriff	9
	§ 33 Kostentragung	9
	§ 34 Installationsausführung	9
	§ 35 Einrichtung	9
	§ 36 Kontrolle	10
	§ 37 Betrieb und Unterhalt	10
6	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ANLAGENBESITZER UND WVG	11
	§ 38 Anschlusspflicht	11
	§ 39 Wasserbezug	11
	§ 40 Haftung	11
	§ 41 Lieferungsverträge	11
	§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung	11
	§ 43 Besondere Bewilligung	12
	§ 44 Wasserbeschaffenheit	12
	§ 45 Wasserverwendung	12
	§ 46 Betriebseinschränkungen	12
	§ 47 Verbot der Wasserabgabe	12
7	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	13
	§ 48 Umfang	13
	§ 49 Gesuchsunterlagen	13
	§ 50 Zeitpunkt der Einreichung	14
	§ 51 Prüfungskosten	14
	§ 52 Baubeginn, Geltungsdauer	14
	§ 53 Projektänderung	14
	§ 54 Abnahme Hausanschluss	14
	Abnahme der Anlagen	14
	Nachführung Leitungskataster	14
	Ausführungspläne	14

8	FINANZIERUNG	15
	§ 55 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	15
9	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	15
	§ 56 Rechtsschutz / Vollstreckung	15
	§ 57 Strafbestimmungen	15
10	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
	§ 58 Inkrafttreten	16
	§ 59 Übergangsbestimmungen	16
	ANHANG	17
	ANSCHLUSSPRINZIP UND BEGRIFFSDEFINITION	17

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (SAR 713.100)

Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)

Gemeindegesetz (SAR 171.100)

Abkürzungen

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau
GG	Gemeindegesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
BNO	Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gebenstorf
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
WVG	Wasserversorgung Gebenstorf
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Gebenstorf (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Gebenstorf (nachstehend WVG genannt) und den Abonnenten und Grundeigentümern sowie die Verlegung der Kosten auf die Abonnenten und Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 4

*Rechtsform;
Aufsicht* ¹ Die WVG wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben und untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
² Sie kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung in eine Aktiengesellschaft der öffentlichen Hand umgewandelt werden.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht* Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 6

*Technische
Vorschriften* Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 7

Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WVG einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

² Die Gemeinde kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 8

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Anstellungsbestimmungen einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschreibung nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 9

Aufgaben der WVG

¹ Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WVG erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 10

Anlagen

¹ Die WVG umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVG dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Die Versorgungsanlagen der WVG werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

³ Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

² Falls erforderlich kann der Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WVG wahrzunehmen.

§ 12

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 13

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse und das Gleichbehandlungsprinzip sind in allen Fällen zu wahren.

2 Leitungsnetz

2.1 Öffentliche Leitungen (Hauptleitungen)

§ 14

Erstellung

¹ Die WVG erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Der Gemeinderat oder die Kommission bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Der Gemeinderat lässt auf Kosten der WVG entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Das Leitungsmaterial muss den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

⁴ Hydranten, Schieber und Schieberrahmen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15

Öffentlicher Grund

Hauptleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Hauptleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)).

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

Finanzierung durch Private

¹ Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WVG zu überführen.

§ 18

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVG.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVG. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

2.2 Private Leitungen / Hausanschluss

§ 19

Definition

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Hausanschluss-Schieber (inklusive Einbaugarnitur, Schieberkappe, Schiebertainnen und Versenkenschutz)
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes

- Hauptabstellhahn
- Wasserzählvorrichtung

Das Anschlussprinzip mit Begriffsdefinition ist im Anhang dieses Reglements ersichtlich.

Eigentum

³ Der Hausanschluss steht mit Ausnahme des Wasserzählers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.

Erstellung

⁴ Die WVG bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Hausanschluss-Schieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; Sie überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

⁵ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.).

§ 20

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

² Bei Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Falls technisch notwendig, wird die Hausanschlussleitung zu Lasten der Gemeinde bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers. Fehlt der Hausanschluss-Schieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 21

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Hausanschluss-Schieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der WVG sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WVG berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WVG zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Unterbrechung durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

§ 22

Hausanschluss-Schieber

¹ Die Hausanschluss-Schieber dürfen nur vom Personal der WVG bedient werden. Die WVG lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Schieberkappen in nicht befestigtem Untergrund sind mit einem geeigneten Versenkenschutz nach Vorgabe der WVG zu versehen.

⁴ Der Zugang zum Schieber ist stets freizuhalten. Bepflanzungen sind entsprechend anzulegen beziehungsweise zu unterhalten.

⁵ Schieberstandorte in Parkplätzen sind nicht zulässig.

§ 23

Erdung

¹ Die WVG ist bestrebt, das Leitungsnetz von Anschlüssen zu Erdungszwecken zu befreien.

² Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Die Wasserhauszuleitung muss mit einem Zwischenstück erfolgen, so dass eine Erdung an die Hauptwasserleitungen verunmöglicht wird.

³ Bei Reparaturen an der Hauszuleitung oder deren Ersatz wird die WVG allfällige vorhandene Erdungen an die Hauptwasserleitung unterbrechen. Für Ersatzmassnahmen hat der Eigentümer der elektrischen Anlage zu sorgen.

§ 24

Haftung

Die WVG übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

3 Regenwasser-Nutzungsanlagen

§ 25

*Technische
Vorschriften*

¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung "kein Trinkwasser" anzubringen.

⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis "kein Trinkwasser" zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung "Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem" und einem Schema der Trinkwasser- und der Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Normen des SVGW

⁶ Im Weiteren gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Kontrolle

⁷ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WVG vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

4 Wasserzähler

§ 26

Einbau

¹ Der Wasserzähler wird durch die WVG zur Verfügung gestellt und wird durch diese auf ihre Kosten montiert. Sie bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Dieser bleibt Eigentum der WVG und wird von ihr unterhalten.

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVG einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer beziehungsweise der Eigentümer der Bezügeranlage.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WVG bewilligt.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVG gehen zu Lasten der Abonnenten. Zählerstandorte in vermieteten Räumen sind nicht zulässig.

Fernablesung

⁵ Hinsichtlich einer Fernablesung kann der Gemeinderat bei Neu- und wesentlichen Umbauten verlangen, dass bauseits alle erforderlichen Installationen ab der Wasseruhr zum Fassadenkasten oder der Stromhauptverteilung (inkl. Schlüsselrohr ausserhalb des Gebäudes) vorzunehmen sind.

§ 27

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

² Die WVG kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten, wenn die Montage- und Unterhaltskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Wassermenge stehen. In diesem Fall legt der Gemeinderat eine Pauschalabgabe fest.

§ 28

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVG damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode und den Ablesemodus.

§ 29

Schäden / Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVG unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Anlagebesitzer. Die WVG haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind ausschliesslich dem von der WVG damit beauftragten Personal vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 30

Revision

Die WVG lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Abonnenten können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVG die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Abonnenten dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 31

*Ermittlung der
Benützungsgebühr
bei defektem Was-
serzähler*

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Benützungsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

5 Hausinstallationen

§ 32

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 33

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 34

*Installations-
ausführung*

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die technischen Ausführungen sind die Weisungen des SVGW massgebend.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümer Druckreduzierventile einzubauen.

§ 35

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVG kann in besonderen Fällen (z.B. Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen von privaten Wasserversorgungen zum Hauptnetz sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 36

Kontrolle

¹ Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVG zu melden.

² Das Personal der WVG ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

³ Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WVG übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 37

*Betrieb und
Unterhalt*

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen müssen die Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVG festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVG berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Eigentümer.

6 Bezugsverhältnis zwischen Anlagenbesitzer und WVG

§ 38

Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVG angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

² Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 39

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der Finanzverwaltung Gebenstorf. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

§ 40

Haftung

¹ Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften gegenüber der WVG für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVG zugefügt werden.

² Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVG pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVG schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

*Besondere
Bewilligung*

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WVG bzw. des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVG bzw. des Gemeinderates.

§ 44

*Wasserbeschaffen-
heit*

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVG gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVG sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz AVS.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsgebühren.

§ 45

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Eine allenfalls mögliche Mehrfachnutzung durch Wasserrecycling ist bei industriellem Wasserverbrauch zu prüfen und anzustreben.

§ 46

*Betriebseinschrän-
kungen*

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVG kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVG besteht nicht.

§ 47

*Verbot der
Wasserabgabe*

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;

c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WVG in Rechnung gestellt.

7 Bewilligungsverfahren

§ 48

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen.

² Einer Bewilligung des WVG bedarf die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen sowie zeitlich befristete Veranstaltungen.

³ Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 49

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (3-fach)
 - Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die die Hauptleitung, der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.
- b) Flächenberechnungen (3-fach)
 - Berechnung der Geschossfläche bzw. Betriebsfläche gemäss Finanzierungsreglement.

Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 50

*Zeitpunkt der
Einreichung*

¹ Das Baugesuch für den Wasseranschluss ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

² Bei Gesuchen, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat zusätzlich die Gesuchsunterlagen gemäss den kantonalen Weisungen einzureichen.

³ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurück gewiesen.

§ 51

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchssteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und für die Kontrollen gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV) sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amts für Verbraucherschutz und der aargauischen Gebäudeversicherung usw. überbunden werden.

§ 52

*Baubeginn,
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie § 57 der Bauverordnung (BauV). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 53

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 54

*Abnahme
Hausanschluss*

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung) ist durch den Brunnenmeister oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen.

*Abnahme der
Anlagen*

² Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat zu melden. Die Kontrolle der Anlagen ist mit der Schlussabnahme des Gebäudes zu koordinieren und vor dem Bezug der Baute bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen.

*Nachführung
Leitungskataster*

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung in uneingedecktem Zustand durch den Brunnenmeister oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Ausführungspläne

⁴ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat die Pläne der ausgeführten Anlage mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

8 Finanzierung

§ 55

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

9 Rechtsschutz und Vollzug

§ 56

Rechtsschutz / Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Anordnungen der Wasserversorgung können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 57

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Gebenstorf vom 27. Juni 2003 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

§ 59

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2014.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Rolf Senn

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Gloor

ANHANG

ANSCHLUSSPRINZIP UND BEGRIFFSDEFINITION

